

# Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 17 vom 7. Oktober 1999

9. Jahrgang

**Impressum:** Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, **Herausgeber:** Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Der Bürgermeister, Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche; Internet der Gemeindeverwaltung: <http://www.schoeneiche-bei-berlin.de>, eMail: [gvschoeneiche@t-online.de](mailto:gvschoeneiche@t-online.de). **Technische Herstellung:** Michael Hauke Verlag, Eisenbahnstraße 119, 15517 Fürstenwalde, Tel. (03361) 5 71 79, Fax: (03361) 30 20 28

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.1. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Elternbeitragssatzung – EltBS)
- 1.2. Sitzung der Gemeindevertretung am 15.09.1999 – Veröffentlichung der Beschlüsse
- 1.3. Lohnsteuerkarten 2000

### 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

- 2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche, Termine für 1999
- 2.2. Termine für das Jahr 1999 der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung Schöneiche
- 2.3. Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche, Termine für 1999
- 2.4. Tips – Treffs – Termine – Veranstaltungen – Informationen – Hinweise

### 1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.1. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Elternbeitragssatzung – ANLAGEN)

### 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

- 2.5. Zusammensetzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### 1.1. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Elternbeitragssatzung – EltBS)

Auf der Grundlage von §§ 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl I S. 98 sowie §§ 90, 91 und 92 Sozialgesetzbuch - Aches Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl I S. 1163), zuletzt geändert durch das 2. SGB VIII - Änderungsgesetz vom 15.12.1995 (BGBl I S. 1775), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl S. 200), geändert durch das Änderungsgesetz vom 27.06.1995 (GVBl I S. 145) und § 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17.12.1996 (GVBl I S. 358), hat die Gemeindevertretung von Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 05.05.1999 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Elternbeitragssatzung - EltBS)

##### Präambel

1. Die Satzung regelt das Verfahren für die Aufnahme von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters in Kindertagesstätten sowie darüber hinaus den Verfahrensweg einer Beendigung des Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Die Satzung bildet die Grundlage für die Beitragspflicht der Erziehungsberechtigten in Ausformung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.
2. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge wurde am 07.09.1999 (Posteingang: 17.09.99) Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuß des Landkreises Oder-Spree hergestellt.

##### § 1 Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte in Form von

Gebühren. Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt.

2. Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet und versorgt werden.

##### § 2 Aufnahme der Kinder, Vertrag

1. Grundsätzlich finden in Kindertagesstätten Kinder ab Beginn des 6. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder), Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (als Kindergartenkinder) und Schüler/innen der Grundschule im Alter der Grundschulzeit (1.-6. Klasse als Hortkinder) Aufnahme, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin haben.
2. Kinder mit Behinderungen werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet ist.
3. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden bzw. die Fortsetzung der Betreuung nach Umzug in eine anderen Gemeinde ist nur bei ausreichender freier Betreuungskapazität möglich sowie einer vorab erteilten Kostenübernahmeerklärung der jeweiligen Gemeinde oder der Erziehungsberechtigten.
4. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluß eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit. Der Betreuungsvertrag wird einen Monat vor Aufnahme des Kindes beim Träger der Kindertagesstätte abgeschlossen. Es werden Verträge im Rahmen der Ganztagsbetreuung und solche mit verkürzter Betreuung angeboten. Die Ganztagsbetreuung für Kinder bis zur Einschulung umfaßt bis 10 Stunden und für Kinder im Grundschulalter bis 6 Stunden. Bei einer Betreuungszeit, die über die Ganztagsbetreuung hinausgeht, kann die Gemeinde einen Zuschlag von 15 % gemäß Gebührentabelle verlangen. Hierzu ist ein Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich.
5. Die Betreuungszeit für Vorschulkinder beträgt maximal 5,5 Stunden je Tag bei verkürztem Betreuungsangebot und bei Ganztagsbetreuung maximal 10 Stunden je Tag.
6. Stunden je Tag bei verkürztem Betreuungsangebot und bei Ganztagsbetreuung maximal 10 Stunden je Tag.

7. Die Betreuungszeit für Hortkinder beträgt maximal 3 Stunden je Tag bei verkürzter Betreuungszeit und bei Ganztagsbetreuung maximal 6 Stunden je Tag.
8. Um eine wohnortnahe Vergabe von Kindertagesstättenplätzen entsprechend dem Wunsch der Erziehungsberechtigten zu gewährleisten, ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin einzureichen. Soweit bedarfsgerechte Plätze zur Verfügung stehen, wird dem Wunsch der Erziehungsberechtigten entsprochen. Ist die wohnortnahe Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes aus Kapazitätsgründen nicht möglich, wird bei freien Kapazitäten ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte des Trägers angeboten. Steht für Kinder im Krippen- und Grundschulalter zu dem von den Eltern gewünschten Aufnahmezeitpunkt kein geeigneter Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung, muß der Anspruch zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber zum Beginn eines neuen Betreuungsjahres erfüllt werden. Das Betreuungsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

### § 3 Beitragspflicht

1. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben. Für die Krippe sowie für den Kindergarten wird der Beitrag für 12 Monate erhoben. Für den Hort wird der Beitrag für 11 Monate erhoben.
2. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII kann jede mündige Person sein, wenn sie vom Personensorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern oder ein Elternteil, längerfristig oder auf Dauer Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Der Elternbeitrag ist bargeldlos bis zum 3. Werktag des Monats für den laufenden Monat und nach Möglichkeit im Lastschriftverfahren zu entrichten.
4. Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Für die Berechnung werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen. Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort ist die Hortgebühr zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt.
5. Besuchen Kinder wegen vorübergehender Schließung ihrer Einrichtung (Ferien, Sanierung etc.) eine andere Einrichtung des Trägers, so zahlen sie dort keinen zusätzlichen Elternbeitrag. Für Schüler/innen der Grundschulen, die in den Sommerferien an den Ferienspielen im Hort teilnehmen, ist pro Tag ein Beitrag in Höhe von 5,00 DM zu entrichten.
6. Werden Kinder wiederholt erst abgeholt, wenn die Einrichtung bereits geschlossen hat oder die vereinbarte Betreuungszeit überzogen ist, wird eine Gebühr für Mehrkosten (Überstundenzeit der Erzieher/in etc.) erhoben. Die Gebühr beträgt bei Überschreitung der Öffnungszeiten oder Betreuungszeit je angefangene 30 Minuten 25,00 DM.
7. Durch die Zahlung der Elternbeiträge wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Kindertagesstätte für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Kindertagesstätte anwesend war. Fehlt ein Kind länger als 1 Woche unentschuldigt, kann der Platz vom Beginn des folgenden Monats an, anderweitig belegt werden.

### § 4 Elternbeitrag, Einkommensnachweis

1. Für die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ist 1/12 des Jahreseinkommens im laufenden Kalenderjahr maßgebend.
2. Das maßgebende Jahreseinkommen wird an Hand einer verbindlichen Erklärung zum Einkommen mit Einkommensnachweisen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder ermittelt.
3. Auf der Grundlage des Jahreseinkommens der Beitragspflichtigen im zurückliegenden Kalenderjahr und unter Berücksichtigung der

vom Erziehungsberechtigten abzugebenden Prognose für das laufende Kalenderjahr wird das Jahreseinkommen für das zum Zeitpunkt der Antragstellung laufende Kalenderjahr geschätzt und der monatliche Elternbeitrag vorläufig mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

4. Nach Abgabe der neuen Einkommenserklärung und der dazugehörenden Nachweise wird der für das abgelaufene Jahr zu zahlende Beitrag endgültig festgesetzt. Über- oder Unterzahlungen werden bei der Festsetzung des neuen Beitrages verrechnet. Erstmalig ist die Einkommenserklärung bei Abschluß des neuen Betreuungsvertrages zu erbringen. Diese Einkommenserklärung ist alle 12 Monate oder bei wesentlichen Änderungen des Einkommens zu wiederholen. Wesentliche Änderungen des Einkommens (Lohn-, Gehaltserhöhungen oder Reduzierung des Einkommens) im laufenden Kalenderjahr sind unverzüglich dem Träger der Kindertagesstätte anzuzeigen
5. Die Anpassung der Elternbeiträge erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einkommensänderung.
6. Erfolgt der Einkommensnachweis nicht spätestens 12 Monate nach der letzten verbindlichen Erklärung zum Einkommen, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Wird der Höchstbetrag wegen verspäteter Abgabe der Einkommensnachweise festgesetzt und trifft einen Beitragspflichtigen ein Verschulden an der verspäteten Abgabe, ist eine Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages ausgeschlossen.
7. Nicht gezahlte Elternbeiträge werden gerichtlich geltend gemacht und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 5 Beitragsstaffelung, Gebührentabellen

1. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeit und jeweils erforderlichen Betreuungsform. Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltsberechtigte Kind der Familie. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Dies sind in der Regel die Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht.
2. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührentabelle in Prozent des anrechenbaren Einkommens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebührentabellen sind Anlagen der Satzung.
3. Für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht Schöneiche ist, sind in der Regel kostendeckende Gebühren zu entrichten. In der Regel sind hierzu Vereinbarungen gemäß § 16 Absatz 4 des Kita-Gesetzes abzuschließen.

### § 6 Essengeld

1. Für die Versorgung der Kinder mit Speisen und Getränken wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeld erhoben. Das Essengeld ist monatlich bis zum 3. Werktag des Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Der Elternbeitrag für jedes Kind für Speisen und Getränke beträgt in der Krippe 3,00 DM pro Tag. Der Elternbeitrag für Speisen und Getränke für jedes Kind im Kindergarten beträgt 2,20 DM pro Tag. Der Elternbeitrag für die Hortkinder wird im Rahmen der Schulspeisung erhoben.

### § 7 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Beitrages

1. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 3 (2) genannten Personen.
2. Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Zu den Einkünften ge-

hören neben Lohn und ähnlichen Einkünften insbesondere wegen geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind, Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) und Leistungen nach den Sozialgesetzen. Nicht anzurechnet wird das Kindergeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BAföG soweit sie als Darlehen gewährt werden und das Pflegegeld. Davon abzusetzen sind die auf das Einkommen zu entrichtenden Steu-

ern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben in pauschalierter oder nachgewiesener Höhe. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichtigen oder für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Ehegatten des Beitragspflichtigen können vom Einkommen abgesetzt werden. Im übrigen gelten für die Ermittlung des Einkommens § 76 BSHG – Bundessozialhilfegesetz und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften entsprechend.

3. Pflegekinder im Sinne von § 1630 Abs. 3 BGB - Bürgerliches Gesetzbuch sind in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beitragsfrei.
4. Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag zur Anrechnung.
5. Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Geeignete Nachweise sind in der Regel Steuerbescheide. Andere Nachweise sind nur dann geeignet, wenn aus ihnen zumindest das Jahreseinkommen ersichtlich ist (z.B. Lohnsteuerkarte). Ausnahmsweise kann die Vorlage von mehreren Lohn- bzw. Gehaltsnachweisen bis zur Vorlage des Steuerbescheides oder der Lohnsteuerkarte genügen. Für Selbständige und nebenberuflich Selbständige ist der Einkommenssteuerbescheid geeigneter Nachweis. Für Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch Vorlage eines entsprechenden Steuerbescheides geführt werden.
6. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

#### § 8 Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Der Betreuungsvertrag muß schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leiterin der Kita bzw. beim zuständigen Amt der Gemeinde gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
2. Reichen die Beitragspflichtigen keine Einkommenserklärung entsprechend der Fristen dieser Satzung ein, ist dies ein Kündigungsgrund.
3. Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn Elternbeiträge für zwei Monate in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wegen nicht gezahlter Elternbeiträge aus früheren Zeiträumen bestehen sowie, wenn die Erziehungsberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

#### § 9 Änderung des Betreuungsvertrages

1. Wechselt das Kind die Kindertagesstätte, die Betreuungsform

oder -zeit, so ist mit der Gemeinde ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen.

2. Der Wechsel der Einrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Träger. Die Neuaufnahme von Kindern hat Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte.
3. Beim Wechsel der Betreuungsform von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort, ist grundsätzlich ein neuer Antrag gemäß der Regelung in § 2 (4) zu stellen.

#### § 10 Übernahme der Beiträge

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Erziehungsberechtigten nach § 90 (3) SGB VIII nicht zuzumuten sind.

Die Feststellung der Zumutbarkeit wird gemäß § 90 (4) SGB VIII, die §§ 76 bis 79 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) geregelt. Anträge sind im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

#### § 11 Besucherkinder

1. Zur Aufnahme von Besucherkindern ist beim Träger der Kindertagesstätte ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden.
2. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen. Der Tagessatz beträgt für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter 10,00 DM und für Kinder im Hortalter 7,00 DM.
3. Essengeld ist zusätzlich zu zahlen. Als Besucherkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist. Der Betreuungszeitraum sollte insgesamt 5 Tage im Monat nicht überschreiten.

#### § 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneiche vom 01.01.1998 außer Kraft.

1999-09-28

Burckhard Dörr  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

SIEGEL

Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

#### 1.2. Sitzung der Gemeindevertretung am 15.09.1999 – Veröffentlichung der Beschlüsse

Gemäss § 49 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden folgende Beschlüsse der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 15.09.1999 bekanntgegeben:

Beginn: 18:00 Uhr

Pause: 19:15 bis 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Tagungsort: Versammlungsraum des Sportplatzes, Babickstraße, 15566 Schöneiche

Anwesende: Herr Dörr, Herr Drescher, Frau Düring, Frau Früh, Frau Griesche, Herr Harrig (ab 18:25 Uhr), Herr Herbst, Herr Hutfilz, Herr Kassner, Herr Krappmann, Herr Kugelmann, Frau Lachmund, Frau Dr. Nawroth, Herr Niemann, Herr Dr. Pech (bis 19:20 Uhr), Herr Rechenberger, Frau Saratow, Herr Steinbrück, Frau Weiss; Bürgermeister: Herr Jüttner; Gleichstellungsbeauftragte: Frau Sommermeier (ab 18:05 Uhr bis 19:30 Uhr)

entschuldigt fehlten: Frau Passon, Frau Dammasch, Frau Dr. Jaksch

Folgende Tagesordnung war vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
- ÖFFENTLICHER TEIL:
2. Bericht
  - 2.1. des Bürgermeisters
  - 2.2. der Gleichstellungsbeauftragten, Berichtszeitraum: 01.09.1998 bis 31.08.1999
  3. Einwohnerfragestunde
  4. Beantwortung von Anfragen
  5. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit
  6. Abstimmung zur Tagesordnung
  7. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 14.07.1999
  8. Bauanträge
  - 8.1. Neubau Appartementhaus mit 4 WE, Grundstück Rüdersdorfer Straße 25, Flur 10, Flurstück 1094, BV 166/99
  9. Beziehungen zu den Partnergemeinden Raisdorf, Lubniewice, Kaiserslautern-Süd, BV 156/99
  10. Schulwegsicherung Hamburger Straße - Erhöhen der Verkehrssicherheit, BV 146/99
  11. Regionalpark Müggel-Spree, BV 76.1./99
  12. Sonstiges
- NICHTÖFFENTLICHER TEIL:
21. Personelles
  - 21.1. Dienstaufsichtsbeschwerde, BV 160.2./99

13. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 14.07.1999
14. Grundstücksvertrag Rosa-Luxemburg-Straße 23, BV 113.1./99
15. Grundschuldbestellung zum Kaufvertrag Leipziger Straße 39/41, BV 142.2./99
16. Rückabwicklung des Modrowkaufvertrages Grabeinstraße 7, BV 162/99
17. Grundstückskaufvertrag Wittstockstraße 30, BV 26.1./99
18. Kaufvertrag Rüdersdorfer Straße 65 - Gemeindehaus, BV 59.1./99
19. Vergabe - Kommunale Wirtschaftskonzeption, BV 24.1./99
20. Antrag auf Förderung von Maßnahmen an Gebäuden im Bereich von Denkmalschutzsatzungen entsprechend der Denkmalförderungsgrundsätze vom 28.01.1998 für das Bauvorhaben Instandsetzung Dachgeschoßausbau eines Stallgebäudes für 4 Wohnungseinheiten Dorfaue 26, BV 125.1./99
21. Personelles
- 21.2. Übernahme aus dem befristeten Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, BV 161/99
- 21.3. Antrag auf Stellenplanerweiterung im Haushaltsjahr 1999 um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz als "Verwaltungsfachangestellte/r" ab September 1999, BV 163/99
22. Information
- 22.1. zu Fristverlängerungsanträgen bei Kaufverträgen (GV 14.07.1999, TOP 29)
23. Vergaben (VOL/VOB)
24. Beschlußfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Teil
25. Sonstiges

#### ÖFFENTLICH:

Eröffnung der Sitzung erfolgte durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Dörr.

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit erfolgte durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Dörr. Um 18 Uhr waren 19 stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend und somit die Beschlußfähigkeit hergestellt.

Die Gemeindevertretung (GV) beschließt: Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Vorbescheid vom 21./26.08.99 zur Errichtung eines Apartmenthauses Flur 10, Flurstück 1094 wird versagt. Geplantes Vorhaben fügt sich nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in den Rahmen der näheren Umgebung ein.

Anwesende: 20, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimme: 1, Enthaltungen: 3, Beschluß-Nr.: 3./99/192

Die GV beschließt: Der Hauptausschuß nimmt ab sofort die Aufgaben eines "Partnerschaftsbeirates" wahr und benennt einen Verantwortlichen. Anwesende: 20, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2, Beschluß-Nr.: 3./99/193

Die GV beschließt: Die Straßenbeleuchtung in der Hamburger Straße (Waldgebiet) soll zur Erhöhung der Verkehrssicherungspflicht /

Schulwegsicherung um 6 Leuchten erweitert werden.

Anwesende: 20, Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/194

Die GV beschließt, daß die Gemeinde Schöneiche bei Berlin Mitglied den Förderverein Regionalpark Müggel-Spree mitgründet und Mitglied wird.

Anwesende: 20, Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/195

Herr Bernd Harrig wird von der Fraktion CDU / W.t.es als Mitglied des Hauptausschusses abberufen.

Herr Bernd Kassner wird von der Fraktion CDU / W.t.es als Mitglied des Hauptausschusses berufen.

Frau Karin Griesche ist die Stellvertreterin des Vorsitzenden der Fraktion CDU / W.t.es.

Anwesende: 20, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimme: 1, Enthaltungen: 0

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Die GV beschließt: Die GV weist die gegen den Bürgermeister Heinrich Jüttner im Zusammenhang mit dem Restitutionsverfahren Waldstr. 55

eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurück, da kein dienstliches Fehlverhalten des Bürgermeisters vorliegt. Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen einen Vorgang (im Jahre 1990), der vor dem Amtsantritt (Juni 1996) des Bürgermeisters, Herrn Heinrich Jüttner, lag.

Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Befangenheit: 1, Beschluß-Nr.: 3./99/203

(Ein Mitglied der Gemeindevertretung erklärte nach der Abstimmung, daß es nicht an der Abstimmung teilgenommen hat.)

Die GV beschließt: Dem Kaufvertrag UR 429/99 der Notarin Peinze vom 4.08.1999 zum Grundstück Rosa-Luxemburg-Str. 23 (9/625) wird zugestimmt.

Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltung: 1, Beschluß-Nr.: 3./99/196

Die GV beschließt: Der Grundschuldbestellungsurkunde UR-Nr. 408/99 der Notarin Peinze vom 22.07.99 für das Grundstück Leipziger Str. 41 wird zugestimmt.

Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/197

Die GV beschließt: Der Vereinbarung über einen Vergleich zur Rückabwicklung des Kaufvertrages vom 19.06.1990 zum Grundstück Grabeinstr. 7 wird zugestimmt.

Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/198

Die GV beschließt: Dem Kaufvertrag UR-NR.: 269/99 der Notarin Peinze vom 12.05.1999 zum Grundstück Wittstockstr. 30 (7/658 und 662) wird zugestimmt.

Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/199

Die GV beschließt: Dem Kaufvertrag UR-Nr. 1120/99 des Notars Stavorinus vom 08.07.1999 zwischen Landkreis Oder-Spree und Gemeinde für das Grundstück Rüdersdorfer Str. 65 (Flur 10, Flurstück 142) wird zugestimmt.

Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/200

Die GV beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Firma complan einen Vertrag für das integrierte kommunale Wirtschaftskonzept auf der Grundlage des Angebotes vom 13.08.1999 auszuarbeiten. Der Vertrag darf nur bei gesicherten Fördermitteln rechtsverbindlich werden.

Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2, Beschluß-Nr.: 3./99/201

Die GV beschließt eine Bewilligung in Höhe von 10.000,00 DM der nachweisbaren Mehrkosten als Förderzuschuß für das Bauvorhaben

Instandsetzung und Dachgeschoßausbau Stallgebäude Dorfaue 26 (Denkmalförderung).

Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimme: 1, Enthaltung: 1, Beschluß-Nr.: 3./99/202

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das befristete Arbeitsverhältnis (Amt IV) wird ab 01.11.1999 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt.

2. Die Vergütungsgruppe wird gemäß Stellenplan und den damit zugeordneten Arbeitsaufgaben von der Vergütungsgruppe Vc BAT-0 in die Vergütungsgruppe Vb BAT-0 höhergruppiert.

Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/204

Die GV beschließt: In den Stellenplan 1999 einen zweiten Ausbildungsplatz als Verwaltungsfachangestellte/r mit Ausbildungsbeginn September 1999 einzustellen.

Anwesende: 19, Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0, Beschluß-Nr.: 3./99/205

### 1.3. Lohnsteuerkarten 2000

1. Die Lohnsteuerkarten 2000 sind bis zum 31.10.1999 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muß die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2000 zu Beginn des Kalenderjahrs 2000 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2000 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2000 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorlegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
  - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung / Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Informationsblatt „Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2000“ hingewiesen.

1999-09-28 Heinrich Jüttner, Bürgermeister SIEGEL

## 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

### 2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle im Bunzelweg 19 statt. Folgende Termine werden bekanntgegeben: 2. November, 7. Dezember 1999  
*Scholz, Vorsitzender der Schiedsstelle*

### 2.2. Termine für das Jahr 1999 der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung Schöneiche

Ausschuss für Ortsplanung (\*): 01.11., 29.11.1999; Ausschuss für Haushalt und Finanzen (\*): 02.11., 30.11.1999; Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung, Wohnungswesen, Fremdenverkehr, OPNV (\*): 03.11., 01.12.1999; Ausschuss für Umwelt, Verkehrsentwicklung, Wasserwirtschaft (\*): 04.11., 02.12.1999; Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport sowie Gesundheits- und Sozialwesen (bitte Räumlichkeiten beachten): 04.11., 02.12.1999; Hauptausschuss (\*): 08.11., 06.12.1999; Gemeindevertretung : 13.10., 17.11., 15.12.1999.

(\*) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schöneiche, Brandenburgische Straße 40, statt.

Der Ausschuss für Wohnungsangelegenheit tagt jeweils am 3. Donnerstag im Monat um 18 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schöneiche, Brandenburgische Straße 40.

### 2.3. Sprechtag des Seniorenbeirates der Gemeinde Schöneiche, Termine 1999

Dienstags und freitags jeweils von 9 bis 12 Uhr in der Woltersdorfer Straße 8.

Sprechtag im Seniorenclub, Heuweg 73, jeweils von 9 bis 12 Uhr 15. und 29. Oktober, 12. und 26. November, 10. Dezember  
*Gerhard Schreiber, Vorsitzender des Seniorenbeirat*

### 2.4. Tips – Treffs – Termine – Veranstaltungen – Informationen – Hinweise

#### Information zur Grünabfallsammlung aus Haushalten im Herbst 1999

Auch im Herbst 1999 führt das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree – die Grünabfallsammlung aus Haushalten durch. Unter Beachtung der vielfach von Kommunen und Bürgern gegebenen Hinweisen wurden entsprechende Standortvorschläge erarbeitet. Die Anzahl der Standorte wurden von 27 im Frühjahr 1999 auf 30 im Herbst 1999 erweitert.

Für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin findet die **Grünabfallsammlung** auf dem **Marktplatz in der Dorfaue** am Samstag, dem **16. Oktober 1999** und am Samstag, **30. Oktober 1999** jeweils in der Zeit von **9 bis 15 Uhr** statt. Es ist darauf zu achten, daß nur Garten- und Grünschnittabfälle (Mähgut, Laub und Gehölzschnitt) aus Haushalten angenommen werden. Größere Stämme sollten einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten. Der Strauch- und Grünschnitt ist weitestgehend zu zerkleinern, um eine entsprechende Ausnutzung des Containervolumens und einen reibungslosen Ablauf am Containerstandort zu gewährleisten. Nicht angenommen werden Küchenabfälle (Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste u. ä.). Für die Verwertung der Grünabfälle entstehen keine Kosten, da diese über die Grundgebühr abgedeckt werden. Im Rahmen der Herbstaktion 1999 zur getrennten Erfassung und Verwertung überschüssiger kompostierbarer Grünabfälle besteht für Bürger, die nicht über entsprechende Transportmöglichkeiten verfügen, die Möglichkeit die Anlieferung über Transportfirmen oder sonstige Transportfahrzeuge zu den Abfallentsorgungsanlagen kostenpflichtig vornehmen zu lassen. In jedem Fall ist die Annahme auf den Abfallentsorgungsanlagen ohne zusätzliche Gebühren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung Tel.: 0 33 61 / 77 43 44.

#### Ehemalige Schloßkirche, Dorfstraße

Sonnabend, 09.10., 17.00 Uhr: „Keltische Impressionen“ – keltische Harfe, Thomas Loeffke; Flöte, Birgit Czaya

Sonntag, 10.10., 16.00 Uhr: Volks- und Kunstlieder von Johannes Brahms und Clara und Robert Schumann präsentieren Dana-Maria Dewerný (Gesang), Bert Mario Temme (Gesang), am Flügel: Anita Keller

Sonntag, 17.10., 16.00 Uhr: „Kleine Werke großer Meister“, am Flügel: Siegfried Schubert-Weber

Sonntag, 24.10., 16.00 Uhr: „Ihr Geist hat wirklich Flügel“, Komponistinnen der Weimarer Klassik; Antje Finkenwirth (Berlin) – Gesang; Ulrike Müller (Weimar) – Klavier

Sonnabend, 30.10., 18.00 Uhr: „Eine Stunde zwischen Tag und Träumen“ – Evergreen-Melodien aus La Traviata, Land des Lächelns, Der Zarewitsch u.a. von Marion Koch, Sopran, Norbert Kollwitz, Tenor; am Flügel: Prof. Werner Schieke

*Karten zu 10,00 DM können im Vorverkauf im Heimathaus, Dorfaue 8, und an der Tageskasse erworben werden.*

#### Kulturgießerei, An der Reihe

Sonnabend, 09.10., 16.00 Uhr: „Zwischen Himmel und Erde“ – Ausstellungseröffnung mit Malerei von Ingrid Schreppel:

Sonnabend, 09.10., 16.30 Uhr: Lesung von und mit Roland Müller „Das Wunder der Löcknitz“ - Eintritt: 8.00 / 5,00 DM



von		1,50%	12,51		0,00	0,00
bis	1.333	1,50%	20,00	10,00	0,00	0,00
von	1.334	2,30%	30,68	15,34	0,00	0,00
bis	2.000	2,30%	46,00	23,00	0,00	0,00
von	2.001	3,00%	60,03	30,02	19,81	0,00
bis	3.333	3,00%	99,99	50,00	33,00	0,00
von	3.334	3,60%	120,02	60,01	39,61	30,01
bis	4.500	3,60%	162,00	81,00	53,46	40,50
von	4.501	4,40%	198,04	99,02	65,35	49,51
bis	5.833	4,40%	256,65	128,33	84,70	64,16
von	5.834	4,80%	280,03	140,02	92,41	70,01
bis	6.667	4,80%	320,02	160,01	105,61	80,00
von	6.668	5,50%	366,74	183,37	121,02	91,69
bis	7.500	5,50%	412,50	206,25	136,13	103,13
von	7.501	6,00%	450,06	225,03	148,52	112,52
bis	8.333	6,00%	499,98	249,99	164,99	125,00
<b>von</b>	<b>8.334</b>	<b>7,00%</b>	<b>583,38</b>	<b>291,69</b>	<b>192,52</b>	<b>145,85</b>
<b>Höchstbetrag</b>			<b>700,00</b>	<b>350,00</b>	<b>231,00</b>	<b>175,00</b>

	3,75	0,00	
12,00	6,00	0,00	0,00
18,41	9,20	0,00	0,00
27,60	13,80	0,00	0,00
36,02	18,01	11,89	0,00
59,99	30,00	19,80	0,00
72,01	36,01	23,76	18,00
97,20	48,60	32,08	24,30
118,83	59,41	39,21	29,71
153,99	77,00	50,82	38,50
168,02	84,01	55,45	42,00
192,01	96,00	63,36	48,00
220,04	110,02	72,61	55,01
247,50	123,75	81,68	61,88
270,04	135,02	89,11	67,51
299,99	149,99	99,00	75,00
350,03	175,01	115,51	87,51
420,00	210,00	138,60	105,00

### Elternbeiträge für Kinderkrippe ( 3 – 6 Jahre )

Jahres- einkommen	(Netto in DM pro Monat)	Betreuungszeit <u>über</u> 5,5 Stunden / Tag				
		Prozent	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
			100%	50%	33%	25%
<b>bis</b>	<b>833</b>	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00
von	834	1,30 %	10,84	5,42	0,00	0,00
bis	1.333	1,30 %	17,33	8,66	0,00	0,00
von	1.334	1,90 %	25,35	12,67	0,00	0,00
bis	2.000	1,90 %	38,00	19,00	0,00	0,00
von	2.001	2,50%	50,03	25,01	16,51	0,00
bis	3.333	2,50%	83,33	41,66	27,50	0,00
von	3.334	3,00%	100,02	50,01	33,01	25,01
bis	4.500	3,00%	135,00	67,50	44,55	33,75
von	4.501	3,50%	157,54	78,77	51,99	39,38
bis	5.833	3,50%	204,16	102,08	67,37	51,04
von	5.834	4,00%	233,36	116,68	77,01	58,34
bis	6.667	4,00%	266,68	133,34	88,00	66,67
von	6.668	4,50%	300,06	150,03	99,02	75,02
bis	7.500	4,50%	337,50	168,75	111,38	84,38
von	7.501	5,00%	375,05	187,53	123,77	93,76
bis	8.333	5,00%	416,65	208,33	137,49	104,16
<b>von</b>	<b>8.334</b>	<b>6,00%</b>	<b>500,04</b>	<b>250,02</b>	<b>165,01</b>	<b>125,01</b>
<b>Höchstbetrag</b>			<b>600,00</b>	<b>300,00</b>	<b>198,00</b>	<b>150,00</b>

Betreuungszeit <u>bis</u> 5,5 Stunden / Tag			
1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
60%	60%	60%	60%
0,00	0,00	0,00	0,00
6,50	3,30	0,00	0,00
10,40	5,20	0,00	0,00
15,20	7,60	0,00	0,00
22,80	11,40	0,00	0,00
30,00	15,00	9,90	0,00
50,00	25,00	16,50	0,00
60,00	30,00	19,80	15,00
81,00	40,50	26,70	20,30
94,50	47,30	31,20	23,60
122,50	61,20	40,40	30,60
140,00	70,00	46,20	35,00
160,00	80,00	52,80	40,00
180,00	90,00	59,40	45,00
202,50	101,30	66,80	50,60
225,00	112,50	74,30	56,30
250,00	125,00	82,50	62,50
300,00	150,00	99,00	75,00
360,00	180,00	118,80	90,00

### Elternbeiträge für Kinderkrippe ( 6 – 12 Jahre )

Jahres- einkommen	(Netto in DM pro Monat)	Betreuungszeit <u>über</u> 3 Stunden / Tag				
		Prozent	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
			100%	50%	33%	25%
<b>bis</b>	<b>833</b>	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00
von	834	1,00 %	8,34	4,17	0,00	0,00
bis	1.333	1,00 %	13,33	6,67	0,00	0,00

Betreuungszeit <u>bis</u> 3 Stunden / Tag			
1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
60%	60%	60%	60%
0,00	0,00	0,00	0,00
5,00	2,50	0,00	0,00
8,00	4,00	0,00	0,00

	1.334	1,50 %		10,01	0,00	
bis	2.000	1,50 %	30,00	15,00	0,00	0,00
von	2.001	2,00%	40,02	20,01	13,21	0,00
bis	3.333	2,00%	66,66	33,33	22,00	0,00
von	3.334	2,30%	76,68	38,34	25,31	19,17
bis	4.500	2,30%	103,50	51,75	34,16	25,88
von	4.501	2,70%	121,53	60,76	40,10	30,38
bis	5.833	2,70%	157,49	78,75	51,97	39,37
von	5.834	3,00%	175,02	87,51	57,75	43,76
bis	6.667	3,00%	200,01	100,01	66,00	50,00
von	6.668	3,30%	220,04	110,02	72,61	55,01
bis	7.500	3,30%	247,50	123,75	81,68	61,88
von	7.501	3,60%	270,04	135,02	89,11	67,51
bis	8.333	3,60%	299,99	149,99	99,00	75,00
<b>von</b>	<b>8.334</b>	<b>4,50%</b>	<b>375,03</b>	<b>187,52</b>	<b>123,76</b>	<b>93,76</b>
<b>Höchstbetrag</b>			<b>450,00</b>	<b>225,00</b>	<b>148,50</b>	<b>112,50</b>

	12,00	6,00			0,00
	18,00	9,00	0,00		0,00
	24,00	12,00	7,90		0,00
	40,00	20,00	13,20		0,00
	46,00	23,00	15,20		11,50
	62,10	31,10	20,50		15,50
	72,90	36,50	24,10		18,20
	94,500	47,20	31,20		23,60
	105,00	52,50	34,70		26,30
	120,00	60,00	39,60		30,00
	132,00	66,00	43,60		33,00
	148,50	74,30	49,00		37,10
	162,00	81,00	53,50		40,50
	180,00	90,00	59,40		45,00
	225,00	112,50	74,30		56,30
	270,00	135,00	89,10		67,50

## 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

### 2.5. Zusammensetzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin

Burckhard Dörr, Vorsitzender der Gemeindevertretung Schöneiche

Heinz Drescher	1. Stellvertreter	Helmut Niemann	2. Stellvertreter
----------------	-------------------	----------------	-------------------

#### Fraktionen

SPD / NF	PDS	CDU / W.t.es
<i>Vorsitzende</i> Helga Düring <i>Stellvertreter Vors.</i> Henry Kugelmann <i>weitere Mitglieder</i> Ralf Steinbrück Renate Dammasch Eva Früh Torsten Herbst Hans-Joachim Hutfilz Eva-Maria Passon Anna Saratow Petra Weiss	<i>Vorsitzende</i> Dr. Tanja Jaksch <i>Stellvertreter Vors.</i> Johannes Rechenberger <i>weitere Mitglieder</i> Sonja Lachmund Dr. Dagmar Nawroth Dr. Artur Pech Heinz Drescher	<i>Vorsitzende</i> Bernd Kassner <i>Stellvertreter Vors.</i> Karin Griesche <i>weitere Mitglieder</i> Bernd Kassner Bernd Harrig Jürgen Krappmann Burckhard Dörr

#### Zählgemeinschaft

PDS	CDU / W.t.es
Dr. Tanja Jaksch Dr. Artur Pech Sonja Lachmund Dr. Dagmar Nawroth Johannes Rechenberger Heinz Drescher	Bernd Harrig Karin Griesche Helmut Niemann Bernd Kassner Jürgen Krappmann Burckhard Dörr

**ENDE DES AMTSBLATTES FÜR DIE GEMEINDE SCHÖNEICHE BEI BERLIN**